

Infoblatt A002:

Die Arbeitgebersversicherung (Umlagen 1 + 2)

Die Lohnnebenkosten sind ein wichtiges Thema, wenn es um die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen geht. Zu den Lohnnebenkosten gehören die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die betriebliche Altersvorsorge, das Gehalt für bezahlte Feiertage, aber auch die Kosten für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Allgemeines zur Arbeitgebersversicherung

Durch die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers werden Unternehmen doppelt belastet. Die Arbeitsleistung eines Beschäftigten fällt aus, und dennoch muss das Arbeitsentgelt weitergezahlt werden.

Damit kleine Betriebe durch die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung finanziell nicht übermäßig belastet werden, wird das für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit an den Beschäftigten weitergezahlte Arbeitsentgelt größtenteils erstattet (U1).

Aber nicht nur die Aufwendungen bei Krankheit werden erstattet, sondern auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschutz (Zuschuss zum Mutterschaftsgeld) zu leisten sind (U2).

Die Erstattungen werden unabhängig von der Krankenversicherung durch eine besondere Versicherung finanziert. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtversicherung, der bestimmte Arbeitgeber angehören. Die Finanzierung erfolgt allein durch den Arbeitgeber.

Kassenzuständigkeit

Zuständig ist die Krankenkasse, bei der ein Arbeitnehmer versichert ist oder versichert wäre, wenn er pflichtversichert wäre.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ist die Bundesknappschaft zuständig:

Bundesknappschaft
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Zugangsvoraussetzungen

Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nehmen grundsätzlich alle Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen.

Kreis der zu berücksichtigenden Arbeitnehmer

Bei der Ermittlung der Beschäftigtenanzahl geht man von der Gesamtzahl der im Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer aus – egal, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind.

Besonderheit bei Teilzeitkräften:

Teilzeitarbeitskräfte werden entsprechend Ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt:

- bis zu 30 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 0,75
- bis zu 20 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 0,5

Ausnahmen:

Arbeitskräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden (45 Stunden im Monat) werden ebenso wie Auszubildende und Schwerbehinderte bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Zu den Auszubildenden werden auch Praktikanten und Volontäre gerechnet.

Bezieher von Vorruhestandsgeld, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitnehmer in Altersteilzeit sowie Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende werden nicht berücksichtigt.

Besonderheiten bei Mutterschutz und Elternzeit:

Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub werden solange nicht berücksichtigt, wie für sie eine Vertretung eingestellt worden ist. Wurde für diesen Arbeitnehmer allerdings eine Person des unter Punkt „Ausnahmen“ genannten Personenkreises eingestellt, wird der Erziehungsurlaubsberechtigte mitgezählt.

Solange nicht bereits während der Schutzfrist eine Ersatzkraft eingestellt worden ist, wird die Arbeitnehmerin im Mutterschutz bei der Ermittlung der Beschäftigten mit berücksichtigt.

Feststellung der teilnehmenden Arbeitgeber

Welche Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren teilnehmen, wird grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgestellt. Wird ein Betrieb im Laufe des Kalenderjahres gegründet, erfolgt die Feststellung zu diesem Zeitpunkt für den Rest des Kalenderjahres.

Bei der Feststellung der Arbeitnehmeranzahl wird aus Gründen der Vereinfachung eine Stichtagsregelung angewendet. Die Beurteilung richtet sich jeweils nach der Anzahl der Beschäftigten am Ersten eines Kalendermonats.

Der hiernach ermittelte Wert ist für den Rest des Kalenderjahres verbindlich. Sollte sich die Zahl der Arbeitnehmer nach der Feststellung verändern, hat dies auf das laufende Kalenderjahr keine Auswirkungen, sondern erst nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der nächsten Feststellung.

Die für die Feststellung notwendigen Angaben muss der Arbeitgeber der Krankenkasse zur Verfügung stellen.

Finanzierung

Die Mittel zur Durchführung der Arbeitgebersversicherung werden durch Beiträge (Umlage) von den beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. Dabei werden die Aufwendungen bei Krankheit (U1) und Mutterschaft (U2) getrennt. Die Umlage U2 muss allerdings auch von Arbeitgebern gezahlt werden, die nur männliche Arbeitnehmer beschäftigen.

Umlagesätze bis zum 30.09.2009

Umlageart	Höhe der Erstattung	Beitragssatz
Erhöhte Umlage (U1)	80%	2,8%
Allgemeine Umlage (U1)	60%	1,1%
Ermäßigte Umlage	40%	0,7%
Umlage (U2)	100%	0,19%

Umlagesätze ab dem 01.10.2009

Umlageart	Höhe der Erstattung	Beitragssatz
Erhöhte Umlage (U1)	80%	2,8%
Allgemeine Umlage (U1)	60%	1,1%
Ermäßigte Umlage	40%	0,7%
Umlage (U2)	100%	0,24%

Umlagepflichtige Arbeitsentgelte

Die Umlage wird von dem Arbeitsentgelt berechnet, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet wurden oder bei Versicherungspflicht bemessen werden würden.

Das Arbeitsentgelt muss hierbei bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen werden. Diese beträgt im Jahr 2008 für den Rechtskreis West 5.300,00 EUR monatlich, für den Rechtskreis Ost 4.500,00 EUR monatlich. Vergütungen, die kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, bleiben bei der Ermittlung des Umlagebeitrags unberücksichtigt.

Ausgleichsverfahren U1:

Durch die U1 werden die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende ausgeglichen.

Deshalb wird für die Finanzierung der U1

- das Arbeitsentgelt der Arbeiter, Angestellte und
- die Vergütung der Auszubildenden

herangezogen.

Obwohl Schwerbehinderte bei der Ermittlung der Arbeitnehmeranzahl nicht mitgezählt werden, wird das Arbeitsentgelt für Schwerbehinderte hierbei berücksichtigt. Der Arbeitgeber erhält auch für sie eine Erstattung der Entgeltfortzahlung.

Ausgleichsverfahren U2:

Da die U2 alle Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaftsgeld ausgleicht, gleichgültig, ob es sich um Arbeiterinnen, Angestellte oder Auszubildende handelt, wird in dieser Umlage

- das Arbeitsentgelt der Arbeiter,
- die Vergütung der Auszubildenden und
- das Arbeitsentgelt der Angestellten

herangezogen.

Auch hier wird das Arbeitsentgelt Schwerbehinderter berücksichtigt.

Zahlung und Nachweis

Die Umlage muss zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (Kranken-, Pflege, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge) spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats gezahlt werden. Die Beiträge für die U1 und die U2 müssen ebenfalls in den Beitragsnachweis eingetragen werden.



Antrag

Für die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen ist ein Antrag erforderlich, spezielle Vordrucke senden wir Ihnen gerne zu.

Den Antrag schicken Sie bitte vollständig ausgefüllt an den

BKK Landesverband Ost
Olvenstedter Chaussee 126
39130 Magdeburg

Der Landesverband führt die Arbeitgebersversicherung für die SECURVITA Krankenkasse durch.

Kontakt:

Firmenservice der **SECURVITA** Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr
Tel.: 01802 / 52 50 05 (6 Cent pro Gespräch aus dem Festnetz der Dt. Telekom)
Fax.: 040 / 33 47-98 23 8
Email.: mail.bkk@securvita.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
Internet: www.securvita.de